

Nutzniessung und Rente

SIK Güter- und Erbrecht

RA Dr. iur. Alexandra Zeiter
Fachanwältin SAV Erbrecht
Sticher Strazzer Zeiter Rechtsanwälte, Zürich

alexandra.zeiter@sszlaw.ch
www.sszlaw.ch

Inhaltsverzeichnis

- A. Begriffsbestimmungen
- B. Nutzniessung / Rente im Erbrecht
- C. ZGB 530 im Besonderen
- D. ZGB 473 im Besonderen

A. Begriffsbestimmungen

1. Nutzniessung (ZGB 745 ff.)

- Die Nutzniessung ist eine Personaldienstbarkeit, die der berechtigten Person den vollen Genuss an einer Sache (Mobilien oder Immobilien, an einem Recht oder an einem Vermögen) verschafft (ZGB 745 I/II)
- Der NN-Berechtigte kann das NN-Vermögen besitzen, gebrauchen und nutzen (ZGB 755 I), nicht aber verbrauchen (Wahrung der Substanz); er kann die natürlichen Früchte und die Erträge (z.B. Mietzinseinnahmen) behalten
- Der NN-Berechtigte trägt die Kosten für den ordentlichen Unterhalt und die Bewirtschaftung des NN-Vermögens, zahlt die Hypothekarzinsen (ZGB 765 I).
- Die Nutzniessung als dingliches Recht ist unübertragbar und unvererblich, die Ausübung des Rechts kann aber übertragen werden (ZGB 758), der NN-Berechtigte kann das NN-Vermögen damit auch vermieten, ausleihen etc.
- Unterschied zu Wohnrecht: Die Ausübung des Wohnrechts ist nicht übertragbar (ZGB 776 II)

A. Begriffsbestimmungen

2. Rente

- Anspruch des Rentenbegünstigten auf Zuwendung eines regelmässigen fixen Betrags

3. Hauptunterschiede Nutzniessung und Rente

	NN	Rente
Gegenstand	<ul style="list-style-type: none">- Recht auf Besitz, Gebrauch, Nutzung der Sache- Pflicht zur Verwaltung	<ul style="list-style-type: none">- Recht auf Leistung einer Geldzahlung
Rechtl. Stellung	<ul style="list-style-type: none">- NN-Belasteter = nackter Eigentümer	<ul style="list-style-type: none">- Rentenbelasteter = voller Eigentümer

B. Nutzniessung / Rente im Erbrecht

1. Nutzniessungsvermächtnis

Grundlage in ZGB 484

¹ Der Erblasser kann einem Bedachten, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen **Vermögensvorteil als Vermächtnis** zuwenden.

² Er kann ihm eine einzelne Erbschaftssache **oder die Nutzniessung an der Erbschaft im ganzen oder zu einem Teil** vermachen oder die Erben oder Vermächtnisnehmer beauftragen, ihm Leistungen aus dem Werte der Erbschaft zu machen oder ihn von Verbindlichkeiten zu befreien.

vgl. auch ZGB 473

¹ Der Erblasser kann dem überlebenden Ehegatten durch Verfügung von Todes wegen gegenüber den gemeinsamen Nachkommen **die Nutzniessung** an dem ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden.

B. Nutzniessung / Rente im Erbrecht

2. Nutzniessung / Rente als erbrechtliches Planungsinstrument

- Gründe
 - Hauptsächlich als Versorgungsinstrument (v.a. zu Gunsten des überlebenden Ehegatten)
 - Sicherung des angesparten Kapitals im Alter
 - Absicherung neben unsicheren Sozialwerken
 - Bei Patchwork-Familien
- Verhältnis zwischen NN-Berechtigtem und belasteten Erben
 - Obligatorischer Anspruch des NN-Berechtigten
 - ist kein Belasteter bestimmt, besteht der Anspruch gg alle Erben)
 - Entstehung des Anspruches: bei Erbgang
 - Fälligkeit bei Annahme der Erbschaft durch die belasteten Erben oder mit Ablauf der Ausschlagungsfrist, oder bei dem vom Erblasser verfügten Zeitpunkt
 - Durchsetzung der Auslieferung mittels Vermächtnisklage (als Leistungsklage)

B. Nutzniessung / Rente im Erbrecht

3. Begründung der Nutzniessung / Rente

- Letztwillige Verfügung / Erbvertrag
- Erbteilungsvertrag
- Erbteilungsurteil



Verpflichtungsgeschäft

- Übertragung / Zession / Indossament
- Grundbucheintragung



Verfügungsgeschäft

B. Nutzniessung / Rente im Erbrecht

4. Grenzen bei Einräumung einer Nn/Ausrichtung einer Rente - Fall 1

– Fragestellung 1: Muss sich ein pflichtteilsgeschützter Erbe gefallen lassen, dass er seinen gesetzlichen Erbanspruch oder seinen Pflichtteilsanspruch nur als Nutzniessung erhält?

– **ZGB 522**

¹ Hat der Erblasser seine Verfügungsbefugnis überschritten, so können die Erben, die nicht **dem Werte nach** ihren Pflichtteil erhalten, die Herabsetzung der Verfügung auf das erlaubte Mass verlangen.

- *Was heisst «dem Werte nach»?*

→ «bien aisément négociable-Doktrin» (BGE 70 II 142 ff.)

- Die Einräumung einer Nutzniessung (und einer Rente) sind keine biens aisément négociables (Vermögenswert muss leicht handelbar sein), Pflichtteilserbe hat Anspruch auf ein Äquivalent zum Eigentum (Anspruch auf Realisierung und Veräusserung der Werte)

- Keine Anrechnung auf den Pflichtteil

→ andere Meinung: Prof. Alexandra Rumo-Jungo

C. ZGB 530 im Besonderen

1. Ausgangslage - Fall 2

- Fragestellung 2: Muss sich ein Erbe gefallen lassen, dass sein Erbe mit einer Nutzniessung oder einer Rente belastet ist?

- **ZGB 530**

Hat der Erblasser seine Erbschaft mit Nutzniessungsansprüchen und Renten **derart beschwert**, dass deren Kapitalwert nach der mutmasslichen Dauer der Leistungspflicht den verfügbaren Teil der Erbschaft übersteigt, so können die Erben entweder eine verhältnismässige Herabsetzung der Ansprüche oder, unter Überlassung des verfügbaren Teiles der Erbschaft an die Bedachten, deren Ablösung verlangen.

- *Was heisst: «derart beschwert»?*
 - Grenze der Beschwerung/Belastung bildet der **Pflichtteil** des Beschwerenen
- *Wie berechnet sich der Wert der Nutzniessung/Rente?*
 - Massgebend ist **der Barwert** der Nutzniessung bzw. der Rente

C. ZGB 530 im Besonderen

2. Berechnung des Barwertes der NN/Rente

$$\text{Barwert der NN} = \frac{\text{NN-Vermögen} \times \text{Ertragszins}^* \times \text{Kapitalisierungsfaktor}^{**}}{100}$$

$$\text{Barwert der Rente} = \frac{\text{Rente/Jahr} \times \text{Kapitalisierungsfaktor}^{**}}{100}$$

* Ertragszins = Ertrag, welcher das nutzniessungsbelastete Vermögen pro Jahr tatsächlich abwirft

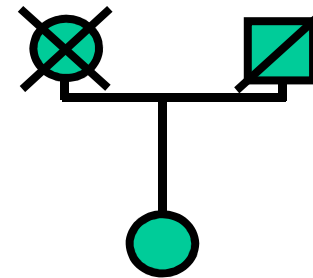
** Kapitalisierungsfaktor = vgl. Stauffer/Schätzle-Tafeln

C. ZGB 530 im Besonderen

3. Fall 2a

Teilungsmasse = 1'200'000

Rente: CHF 24'000/Jahr an
Priska: 30jährig



Lösung

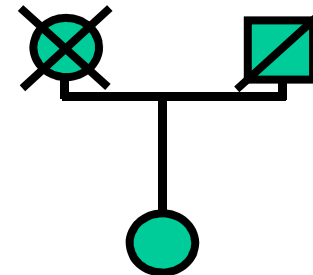
- Barwert Rente: 24'000/Jahr x 24.72 (Kap.faktor) CHF 593'280
- Pflichtteil Sohn: $\frac{3}{4}$ von 1'200'000 CHF 900'000
- Verfügbare Quote: $\frac{1}{4}$ von 1'200'000 CHF 300'000
- Verbleibender Nachlass: 1'200'000 – 593'280 CHF 606'720
- **Verletzung Pflichtteil: 900'000 – 606'720 CHF 293'280**

C. ZGB 530 im Besonderen

3. Fall 2b

Wie hoch muss lebenslängliche Rente
an Sohn (18) sein, damit sein Pflichtteil
gewahrt ist?

Teilungsmasse = 1'200'000



C. ZGB 530 im Besonderen

3. Fall 2b

$$\begin{aligned} \text{Höhe der Rente} &= \frac{\text{(zulässiger) Barwert NN / Rente}}{\text{Kapitalisierungsf}} \\ \text{Höhe der Rente} &= \frac{900'000 \text{ (1'200'000)}}{24.90} \end{aligned}$$

Höhe der Rente, damit der Pflichtteil gedeckt ist: 36'144.58

Höhe der Rente, damit der ges. Erbenspruch gedeckt ist: 48'192.77

D. ZGB 473 im Besonderen

1. Ausgangslage

ZGB 473

¹ Der Erblasser kann dem überlebenden Ehegatten durch Verfügung von Todes wegen **gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung** an dem ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden.

² Diese Nutzniessung tritt an die Stelle des dem Ehegatten neben diesen Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbrechts. Neben dieser Nutzniessung beträgt der **verfügbare Teil einen Viertel des Nachlasses**.

³ Im Falle der Wiederverheiratung entfällt die Nutzniessung auf jenem Teil der Erbschaft, der im Zeitpunkt des Erbanges nach den ordentlichen Bestimmungen über den Pflichtteil der Nachkommen nicht hätte mit der Nutzniessung belastet werden können.

- Ehegatte = Nutzniessungsberechtigter (Vermächtnis, vgl. auch Art. 484 II ZGB)
- Nur zu Lasten gemeinsamer Nachkommen möglich, nicht zu Lasten nicht gem. Nachkommen,
- Für nicht gemeinsame Nachkommen gilt ZGB 530

D. ZGB 473 im Besonderen

2. Zwei Sonderfragen

- Tritt bei Ausschlagung der Nutzniessung durch den Ehegatten an deren Stelle das gesetzliche Erbrecht oder das Pflichtteilsrecht?
- Kann dem Ehegatten auch ein Wahlrecht eingeräumt werden?
 - In der Praxis wird idR die Wahl zwischen 5/8 zu Eigentum oder 1/4 zu Eigentum und die Nn am Rest des Nachlasses eingeräumt
 - Verstoss gegen die materielle Höchstpersönlichkeit c. Zulässigkeit einer Delegation des Entscheides